12. Zweiter Prüfungsabschnitt und staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger

12.1

Zum Abschluss des Berufspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten ein Colloquium und eine praktische Prüfung abzulegen.

12.2

[1]Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. [2]In ihm wird die Befähigung der Praktikantin oder des Praktikanten zur praktischen heilerziehungspflegerischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation sowie Freizeit, Kultur und Lebenspraxis geprüft. [3]Das Colloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Praktikantinnen und Praktikanten durchgeführt werden. [4]Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. [5]Der Termin des Colloquiums wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

12.3

[1]Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

a) wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen die Note nicht festgesetzt werden kann,

b) wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate – bei der Teilzeitform weniger als 16 Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,

c) wer den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert hat,

d) wer die fachliche Vertiefung ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder

e) wessen Facharbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

[2]Bei verkürztem Berufspraktikum nach Nr. 4.1.1 Satz 2 verkürzen sich die in Satz 1 Buchst. b genannten Zeiten jeweils um die Hälfte.

12.4

[1]Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. [2]Die Prüfungszeit beträgt 180 bis 240 Minuten. [3]Die Prüfung ist nicht vor dem 1. April in der Einrichtung abzunehmen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

12.5

Der Prüfungsausschuss kann Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die das Colloquium oder die praktische Prüfung nicht bestanden haben oder deren Colloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.